



Betreff:

öffentlich

**Erste Änderung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam
(Wasserversorgungssatzung)**

Erstellungsdatum 18.12.2003

Eingang 902:

47

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
21.01.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Änderung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam
(Wasserversorgungssatzung)

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG DER LANDESHAUPTSTADT POTSDAM

Mit dem Tag der letzten Kommunalwahlen (26. Oktober 2003) sind die zuvor selbständigen Gemeinden Golm, Groß Glienicke, Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert worden. Von diesem Tag an ist die Landeshauptstadt in dem Gebiet der vorgenannten ehemals selbständigen Gemeinden Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung.

Aus der Erweiterung des Stadtgebietes resultiert die Notwendigkeit, die Wasserversorgungssatzung der Landeshauptstadt zu ändern. Das Ziel dieser Änderung besteht darin, die vormals selbständigen Versorgungsgebiete in den eingegliederten Gemeinden als separate öffentliche Einrichtungen zu definieren, in denen die Abgabensätze, die vor der Eingliederung galten, für einen Übergangszeitraum beibehalten werden. Die Satzungsänderung bezweckt gleichsam eine Fortführung des in den neuen Ortsteilen bislang geltenden Satzungsrechts. Dem dient die Schaffung von drei rechtlich selbständigen Anlagen zur Wasserversorgung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt. Es ist rechtlich zulässig, im Stadtgebiet verschiedene öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung zu betreiben; Grenze für eine entsprechende Organisationsentscheidung ist das Willkürverbot, welches vorliegend bei Fortführung der bis zum 26. Oktober 2003 bestehenden, selbständigen Anlagen nicht verletzt ist.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungssatzung (WVS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam - Wasserversorgungssatzung vom 12. November 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet. Sie betreibt zu diesem Zweck drei rechtlich selbständige Anlagen zur zentralen Wasserversorgung, und zwar

eine rechtlich selbständige Anlage zur Wasserversorgung im Ortsteil Golm (Anlage W I)
eine rechtlich selbständige Anlage zur Wasserversorgung in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren (Anlage W II)
eine rechtlich selbständige Anlage im übrigen Stadtgebiet (Anlage W III).

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgend Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in bezug auf die zentrale Wasserversorgungsanlage normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist."

Über die Art, die Lage und den Umfang der Wasserversorgungsanlagen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam unter Beachtung der dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

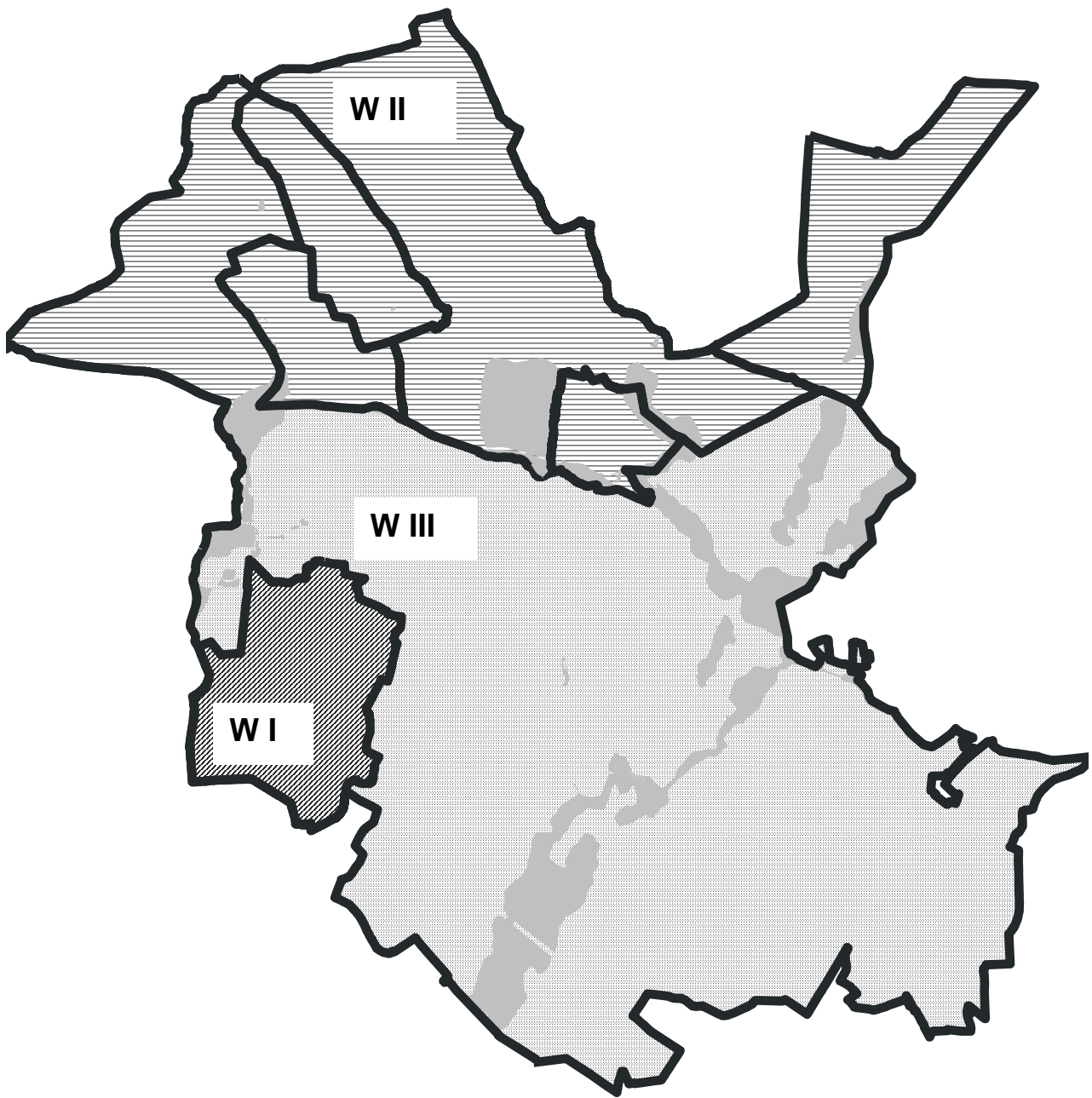
Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26. Oktober 2003 in Kraft.

Potsdam, den _____

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung



LEGENDE

- W I OT Golm
- W II OT Groß Glienicke, Fahrland, Marquardt,
Neu Fahrland, Satzkorn
- W III übrige Gebiet Landeshauptstadt
Potsdam